

Vereinigt wider Willen.

Der Schellenberger Galgenstreit 1722
und die Opposition gegen die Vereinigung von 1719

FABIAN FROMMELT

Als Fürst Anton Florian von Liechtenstein 1719 im fernen Wien die Vereinigung der Grafschaft Vaduz mit der Herrschaft Schellenberg und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein erreichte, hatten die beiden Herrschaften am Alpenrhein schon eine jahrhundertlange gemeinsame Geschichte hinter sich. Dennoch verfügten beide Landschaften über ein ausgeprägtes Eigenbewusstsein. So löste die Vereinigung, soweit bekannt, bei den Untertanen keinen Jubel aus. Allerdings liegt die mentalitätsgeschichtliche Frage, wie die Herrschaftsverkäufe von 1699 und 1712 und die Erhebung zum Reichsfürstentum 1719 in der Bevölkerung aufgenommen wurden, weitgehend im Dunkeln.

Vergleichsweise gut erforscht ist der Umstand, dass die fürstlichen Reformen von 1719 auf den Widerstand der Bevölkerung und der Geistlichkeit stiessen; zu Konflikten führten die Aufhebung der landschaftlichen Verfassung und des Landammannamts, die administrative Neueinteilung des Landes in sechs Ämter, die verlangte Rückgabe der von den Grafen von Hohenems erworbenen Güter und der Bezug des Novalzehnten. Kaum zur Kenntnis genommen wurde hingegen, dass auch die Vereinigung der beiden Herrschaften zu Unmut führte – zumindest die Schellenberger bedauerten den Verlust ihrer Stellung als eigene Reichsherrschaft. Dies wird im Folgenden anhand einer auf den ersten Blick bizarr anmutenden Auseinandersetzung um den Schellenberger Galgen im Jahr 1722 verdeutlicht.

Die in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene Reichsherrschaft Schellenberg und die etwas ältere Reichsgrafschaft Vaduz waren zwei gesonderte, reichsunmittelbare Gebilde. Deren enge Verbindung rührte primär von der Personalunion ihrer Herrscher her – beide Territorien gehörten (mit Ausnahme der Jahre 1699 bis 1712) stets denselben freiherrlichen bzw. gräflichen Familien: von Brandis, von Sulz, von Hohenems. Verbindend wirkten die gemeinsamen Rechtsnormen wie das Erbrecht und der Landsbrauch sowie die gemeinsame Verwaltung durch die in Vaduz sitzenden Landvögte respektive das dortige Oberamt. Gemeinsam stellten Vaduz und Schellenberg ein Militärkontingent für Reich und Kreis, finanzielle Lasten trugen sie gemeinsam im Verhältnis 2:1. Gemeinsam bürgten die Untertanen beider Herrschaften für die verschuldeten Hohenemser Grafen, mit welchen sie 1688 und 1696 gemeinsam (Steuer-)Verträge abschlossen – während sie 1614 noch getrennte, aber inhaltlich identische Verträge eingegangen waren. Gemeinsam richteten sie 1679 und 1683/84 Bittschriften an Kaiser Leopold I. und 1722 an Fürst Joseph Johann Adam von Liechtenstein.

Andererseits pflegten beide Herrschaften ein Eigenleben, das sich vor allem in den Organen und Institutionen der Landschaften Vaduz und Schellenberg manifestierte: in den je eigenen Landammännern und Gerichtsleuten, den eigenen Landschaftsgerichten, die bei der Linde in Vaduz respektive auf Rofenberg in Eschen tagten, auch in den je eigenen Milizen und deren Hauptleuten

Abb. 127 | Erste Seite einer Eingabe der Landschaften Vaduz und Schellenberg an Fürst Joseph Johann Adam (ohne Ort, ohne Datum; eingegangen am 28. März 1722). Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv, Signatur RA 02/07/01/05. Foto: Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv.

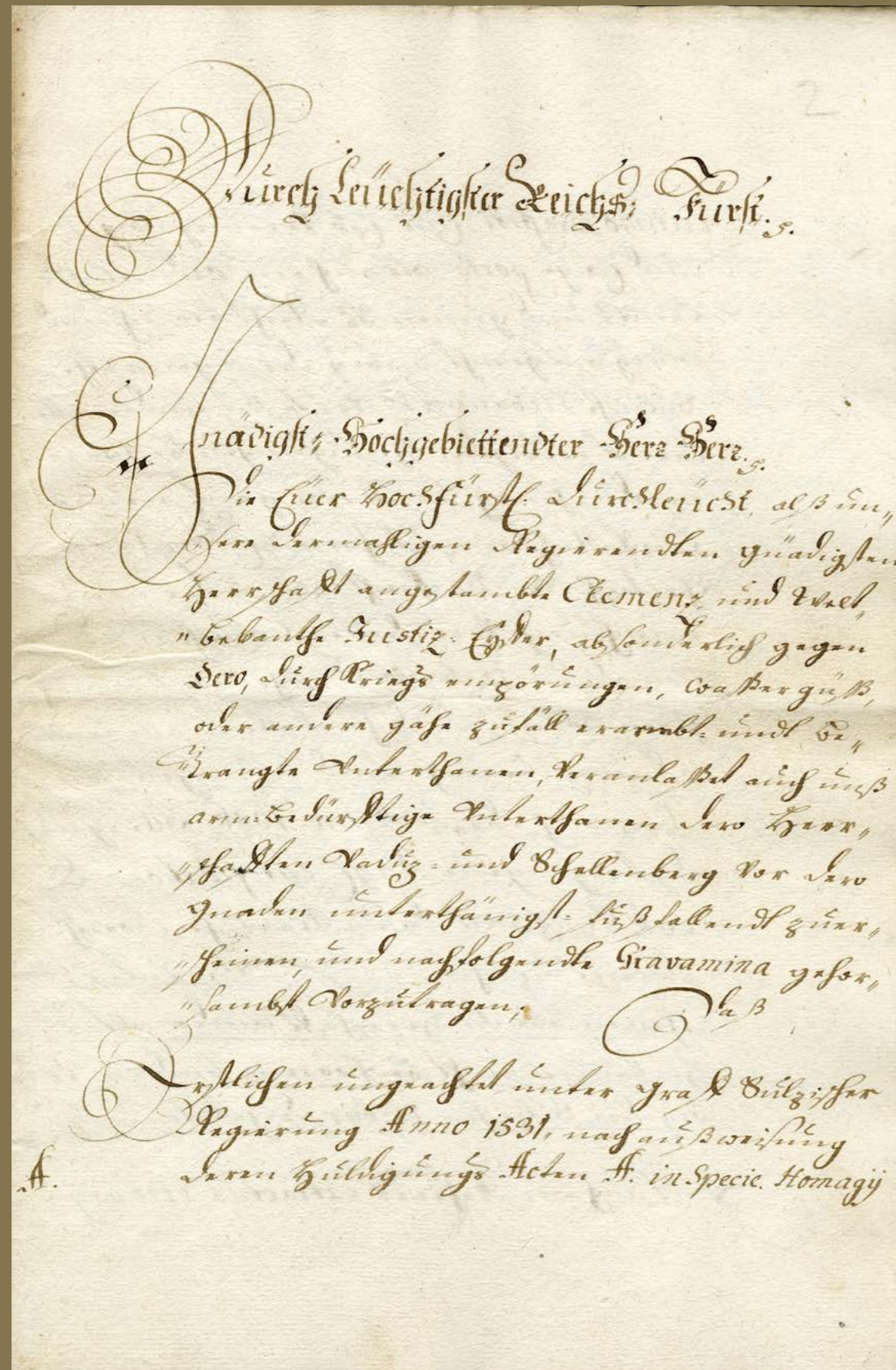




Abb. 128 | Ausschnitt mit dem Symbol für den Galgen auf Güediga in Eschen. *Special Charte von dem innern Theil des Reichs Fürstenthums Lichtenstein ...* des Johann Lambert Kolleffel aus dem Jahr 1756). Zürich, Zentralbibliothek. Foto: Vaduz, Liechtensteinisches Landesmuseum (Sven Beham).

und Fähnrichen, den eigenen Steuergenossenschaften, den separat geführten Landschaftsrechnungen und den eigenen *Landsladen* (Archivtruhen) und Landschaftskassen. Der herrschaftliche Besitz an Gütern und Rechten war in getrennten Urbaren verzeichnet. Das Vaduzer Oberamt hielt seine Verhörtage ausser in Vaduz auch auf Rofenberg ab, protokollierte die Gerichtssitzungen aber in einem gemeinsamen Protokollbuch – wie auch die obrigkeitlichen Rentrechnungen, nach Vaduz und Schellenberg getrennt, in einem gemeinsamen Buch geführt wurden. Schliesslich befanden sich in beiden Landschaften eigene Richtstätten: unterhalb des Meierhofs in der Grafschaft Vaduz und auf Güediga (Eschen) (Abb. 128) in der Herrschaft Schellenberg.

Nach dem Verkauf der Herrschaft Schellenberg an Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein 1699 zeigte sich, welche geringe Bedeutung der Verbindung der beiden Herrschaften beigemessen wurde: Landammann und Gericht der Grafschaft Vaduz sprachen sich zunächst nicht etwa dafür aus, dass auch Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein verkauft werde, wodurch Schellenberg und Vaduz wieder unter dieselbe Herrschaft gekommen wären, sondern bevorzugten einen Verkauf an die Erzherzöge von Österreich. Erst ab 1706 unterstützte die Landschaft Vaduz den Verkauf an die Fürsten von Liechtenstein – aber nicht, um an die Seite der Herrschaft Schellenberg zurückzukehren, sondern, um sich vom Druck der den Grafen von Hohenems geleisteten Schuldbürgschaften zu befreien.

Drei Jahre nach der staatsrechtlichen Vereinigung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg in ein *unzertheiliges ohnmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen Lichtenstein* entzündete sich an der Frage des Galgens die erwähnte Auseinandersetzung um die Stellung der vormaligen Herrschaft Schellenberg. In einer Eingabe an Fürst Joseph Johann Adam (Abb. 127, Abb. 130) beschwerten sich die *gesamte unterthanen dero herrschafften Vaduz und Schellenberg* unter anderem darüber, dass man *in der untern Schellenbergischen gantz besondern herrschafft* neben der Aufhebung des Landammannamts und des Gerichts auch die *criminal-hochzeit* [sic!], *stockh und galgen abgehen* [...] *lassen solle*. Die Beschwerdeschrift wurde im März 1722 von drei Deputierten eingereicht, die – so der liechtensteinische Landvogt Johann Christoph von Benz – von den *widerspenstigen unterthanen* nach Wien abgeordnet worden waren.

Abb. 129 | Landschaft mit einem Galgen. Stecher: Johann Sadeler (I) (1550–1600). Nach Hans Bol (1534–1593). Um 1560–1600. Kupferstich auf Papier. Amsterdam, Rijksmuseum, Inv. Nr. RP-P-OB-7508. Foto: Rijksmuseum, Amsterdam.



Warum sich die Untertanen an der Aufhebung des Stocks – einer hölzernen Fuss-, Hand- und Halsfessel bzw. des Schandpfahls oder Prangers – und des Galgens störten, begründeten sie in der Beschwerdeschrift nicht. Hätte ihnen die Beseitigung dieser herrschaftlichen Disziplinierungsmittel nicht willkommen sein können? Verständlich wird ihr Verhalten, wenn man die rechts-symbolische Bedeutung der Schand-, Marter- und Hinrichtungsinstrumente bedenkt.

Stock und Galgen (Abb. 129) verkörperten die Hochgerichtsbarkeit. Die auch als *Blutbann* (und in der vorliegenden Beschwerdeschrift als *criminal-hochzeit*) bezeichnete Hoch- oder Kriminalgerichtsbarkeit umfasste das Recht, mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen abzuurteilen. Sie zählte zu den wichtigsten hoheitlichen Vorrechten und galt, so Wolfgang Wüst (2002, S. 281),

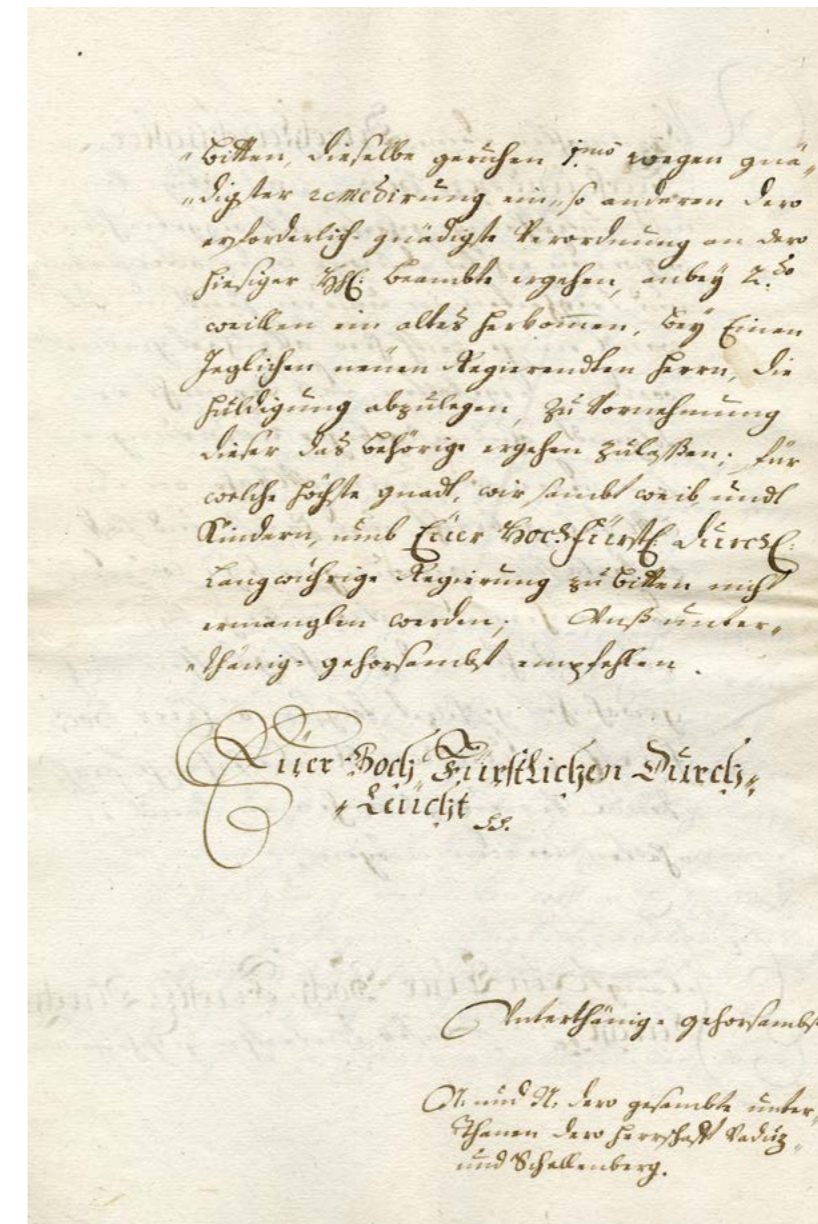


Abb. 130 | Letzte Seite einer Eingabe der Landschaften Vaduz und Schellenberg an Fürst Joseph Johann Adam (ohne Ort, ohne Datum; eingegangen am 28. März 1722). Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv, Signatur RA 02/07/01/05. Foto: Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv.

„als das vornehmste Recht zum Nachweis von strittigen Reichsstandschaften und zur Untermauerung von landeshoheitlichen Positionen“. Über die Gerichtshoheit, über Reichsstandschaft und Landeshoheit verfügten aber nicht die Untertanen, sondern die Herren; der Galgen war geradezu ein „Symbol für die Gerichtsbarkeit und das alte Herrenrecht schlechthin“ (Wüst 2002, S. 294).

Für die Schellenberger jedoch symbolisierten Stock und Galgen darüber hinaus die Stellung der Herrschaft Schellenberg als eigener Hochgerichtsbezirk und als reichsunmittelbare Herrschaft. Deshalb setzten sich hier die Untertanen für den Erhalt *ihres* Galgens ein. Da die Landesherren die Ausübung des Hochgerichts seit dem 16. Jahrhundert an die Landammänner übertragen hatten, stand der Galgen zudem für die landschaftliche Selbstverwaltungstradition im Gerichtsbezirk. Dass den Landammännern die ihnen *biß dāto ohne wiederredt gebührende richterliche stabs führung in bluth- zeith- schuldt- kauff- und dergleichen gerichtern* abgesprochen werde, war denn auch eine weitere, zentrale Beschwerde – welche Bedeutung auch immer die Stabführung des Landammanns zu dieser Zeit noch hatte.

4.

Erläuterung

Abend 12. u. 1. in Ihre als Facto besend. Sundische
 Refutation über die von dem nachst. Datum ab
 gegangenen Deputatis sub dato 28. März 1722.
 ausgehene Urkunden, durch welche besprochen ist.

Maximus in Schrift final de dato
 Datum den 18. Aprilis 1722
 an alle fünf obersch. Ober-
 amt besanzen geticht.
 Rescripti die 1. v. S. Schmalia
 Sonant/ den dem derigen
 den alle fünf obersch. Oben
 durch dem nachst. Datum
 abgeordnet, lauter
 Buch, durch das die Kunde
 jederm. Spätere also als
 angeordnet. Durch die
 besprochen ihren alle fünf
 obersch. Oberamt mit
 dem best. zu geschäftig
 werden. Als obersch.
 den selben zu Bezeugung
 fünf den untersch. ab die
 Ausgenommen ersichtlich
 zimmt. Durch die untersch. ab die
 vordurch untersch. ab die
 die gütliche intention nicht
 desto weniger dahin gese
 in diesen dingen, die durch
 billig sein müssen. Denn
 die gütliche remedium werden
 lassen zu lassen. Durch das

Abend 12. u. 1. in Ihre als Facto besend. Sundische
 Refutation über die von dem nachst. Datum ab
 gegangenen Deputatis sub dato 28. März 1722.
 ausgehene Urkunden, durch welche besprochen ist.

Maximus in Schrift final de dato
 Datum den 18. Aprilis 1722
 an alle fünf obersch. Ober-
 amt besanzen geticht.
 Rescripti die 1. v. S. Schmalia
 Sonant/ den dem derigen
 den alle fünf obersch. Oben
 durch dem nachst. Datum
 abgeordnet, lauter
 Buch, durch das die Kunde
 jederm. Spätere also als
 angeordnet. Durch die
 besprochen ihren alle fünf
 obersch. Oberamt mit
 dem best. zu geschäftig
 werden. Als obersch.
 den selben zu Bezeugung
 fünf den untersch. ab die
 Ausgenommen ersichtlich
 zimmt. Durch die untersch. ab die
 vordurch untersch. ab die
 die gütliche intention nicht
 desto weniger dahin gese
 in diesen dingen, die durch
 billig sein müssen. Denn
 die gütliche remedium werden
 lassen zu lassen. Durch das

Abend 12. u. 1. in Ihre als Facto besend. Sundische
 Refutation über die von dem nachst. Datum ab
 gegangenen Deputatis sub dato 28. März 1722.
 ausgehene Urkunden, durch welche besprochen ist.

Maximus in Schrift final de dato
 Datum den 18. Aprilis 1722
 an alle fünf obersch. Ober-
 amt besanzen geticht.
 Rescripti die 1. v. S. Schmalia
 Sonant/ den dem derigen
 den alle fünf obersch. Oben
 durch dem nachst. Datum
 abgeordnet, lauter
 Buch, durch das die Kunde
 jederm. Spätere also als
 angeordnet. Durch die
 besprochen ihren alle fünf
 obersch. Oberamt mit
 dem best. zu geschäftig
 werden. Als obersch.
 den selben zu Bezeugung
 fünf den untersch. ab die
 Ausgenommen ersichtlich
 zimmt. Durch die untersch. ab die
 vordurch untersch. ab die
 die gütliche intention nicht
 desto weniger dahin gese
 in diesen dingen, die durch
 billig sein müssen. Denn
 die gütliche remedium werden
 lassen zu lassen. Durch das

Abend 12. u. 1. in Ihre als Facto besend. Sundische
 Refutation über die von dem nachst. Datum ab
 gegangenen Deputatis sub dato 28. März 1722.
 ausgehene Urkunden, durch welche besprochen ist.

Maximus in Schrift final de dato
 Datum den 18. Aprilis 1722
 an alle fünf obersch. Ober-
 amt besanzen geticht.
 Rescripti die 1. v. S. Schmalia
 Sonant/ den dem derigen
 den alle fünf obersch. Oben
 durch dem nachst. Datum
 abgeordnet, lauter
 Buch, durch das die Kunde
 jederm. Spätere also als
 angeordnet. Durch die
 besprochen ihren alle fünf
 obersch. Oberamt mit
 dem best. zu geschäftig
 werden. Als obersch.
 den selben zu Bezeugung
 fünf den untersch. ab die
 Ausgenommen ersichtlich
 zimmt. Durch die untersch. ab die
 vordurch untersch. ab die
 die gütliche intention nicht
 desto weniger dahin gese
 in diesen dingen, die durch
 billig sein müssen. Denn
 die gütliche remedium werden
 lassen zu lassen. Durch das

Abend 12. u. 1. in Ihre als Facto besend. Sundische
 Refutation über die von dem nachst. Datum ab
 gegangenen Deputatis sub dato 28. März 1722.
 ausgehene Urkunden, durch welche besprochen ist.

Maximus in Schrift final de dato
 Datum den 18. Aprilis 1722
 an alle fünf obersch. Ober-
 amt besanzen geticht.
 Rescripti die 1. v. S. Schmalia
 Sonant/ den dem derigen
 den alle fünf obersch. Oben
 durch dem nachst. Datum
 abgeordnet, lauter
 Buch, durch das die Kunde
 jederm. Spätere also als
 angeordnet. Durch die
 besprochen ihren alle fünf
 obersch. Oberamt mit
 dem best. zu geschäftig
 werden. Als obersch.
 den selben zu Bezeugung
 fünf den untersch. ab die
 Ausgenommen ersichtlich
 zimmt. Durch die untersch. ab die
 vordurch untersch. ab die
 die gütliche intention nicht
 desto weniger dahin gese
 in diesen dingen, die durch
 billig sein müssen. Denn
 die gütliche remedium werden
 lassen zu lassen. Durch das

Abb. 131 | Erste Seite der Oberamtlichen Erläuterung vom 25. Mai 1722 zu den am 28. März 1722 eingegangenen landschaftlichen Beschwerden. Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv, Signatur RA 02/07/01/06/03. Foto: Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv.

Abb. 132 | Letzte Seite der Oberamtlichen Erläuterung vom 25. Mai 1722 zu den am 28. März 1722 eingegangenen landschaftlichen Beschwerden. Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv, Signatur RA 02/07/01/06/03. Foto: Vaduz, Amt für Kultur, Landesarchiv.

Zwar könnte für die Verbundenheit der Untertanen mit ihrem Galgen auch eine Rolle gespielt haben, dass sie dessen Disziplinierungs- und Abschreckungsfunktion positiv bewerteten – die Furcht vor Diebstahl oder Totschlag mochte grösser gewesen sein, als jene, eines Tages selbst auf dem Richtplatz zu enden. Wichtiger aber war die Symbolkraft des Galgens für die Eigenständigkeit des Kleinterritoriums. Darauf legten die Schellenberger grossen Wert – oder zumindest die Exponenten der landschaftlichen Elite, welche den Widerstand organisiert und die Beschwerden nach Wien getragen hatten. Keineswegs wollten sie in einem einheitlichen Land Liechtenstein aufgehen, dessen Lokalverwaltung sich gänzlich in Vaduz konzentrierte.

Im Willen zur Eigenständigkeit sah auch Landvogt Benz den Grund für den Widerstand. In seiner dem Fürsten im Mai 1722 zugestellten *Erleuterung undt in jure alß facto bestens fundirte[n] refutation* [Widerlegung] über die [...] *vermáintlich underthánigste beschwehrtschrift* (Abb. 131, Abb. 132) legte er das Verhalten der Schellenberger und der mitunterzeichnenden Vaduzer als Opposition gegen die Vereinigung der beiden Herrschaften aus. Obwohl ihnen bekannt sei, dass die beiden Herrschaften *in ein corpus zusammen gebunden unndt zu einem fürstenthumb under dem nahmen Lichtenstain erhoben* wurden, beharrten sie nicht nur auf dem Schellenberger Stock und Galgen, so Benz, sondern unterstützten sich, in ihrem Memorial *gantz stráfflich anzuführen, daß die herrschaft Schellenberg eine gantz besondere herrschaft seÿe*. Zu dieser Widersetzlichkeit passe die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift mit den *separirten náhmen* [Namen] *Vaduz unndt Schellenberg*. Ganz bewusst hätten sie zudem ihre entgegen dem Verbot des Oberamts nach Wien gesandten Deputierten im traditionellen Verhältnis von zwei Vaduzern und einem Schellenberger gewählt, so, wie *nach bevoriger landtsge-wohnheit* [...] *die obere herrschaft Vaduz an allen gemeinen præstandis* [Verpflichtungen] *zweÿ unndt die undere herrschaft ein drittell zu tragen gehabt* habe.

Dies alles lief der Vereinigung des Landes und dessen Neueinteilung in sechs Ämter anstelle der bisherigen zwei Landschaften zuwider. Da die Untertanen mithin *nach ihrem angebohrnen ungehorsam unndt renitentz den allerhöchsten káÿserlichen mandatis ebenso wohl alß denen landesfürstlichen verordnungen* [...] *opponiren*, war nach Benz' Ansicht die in der kaiserlichen Erhebungsurkunde vom 23. Januar 1719 angedrohte Strafe von 100 Mark Gold über sie zu verhängen.

Begründet wurde die Aufhebung von Stock und Galgen vonseiten der Obrigkeit mit der Einsparung doppelter Kosten: Die Hochgerichtsbarkeit war ein Reichslehen, um dessen Neubelehnung bei jedem Regierungsantritt eines Kaisers oder Fürsten beim *káÿserlichen lehen hoff* neu angesucht werden musste. Dabei fielen jedes Mal erhebliche Ausgaben für Taxen und Ähnliches an. Da Schellenberg mit Vaduz zusammengelegt worden war, sei es überflüssig, die fürstliche Gerichtshoheit an zwei Orten mit diesen *signa altæ jurisdictionis* zu dokumentieren – es genüge der Galgen *in dem marckht Liechtenstain alß in loco principaliori*, also im Hauptort Vaduz.

Gewiss versuchte die neue Herrschaft, das teuer erworbene Land mit möglichst geringen Kosten zu verwalten. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass neben dem Schellenberger Galgen auch der dortige Landweibel abgeschafft werden sollte. Er sei *nicht resoliert*, hatte Fürst Anton Florian schon 1719 mitgeteilt, *weiter alß einen* [...] *cantzleydiener* [...] *zu salariren und beÿzubehalten*, und er lasse sich hierin von *denen Schellenbergern* [...] *nichts vorschreiben*. Beibehalten werden sollte der Weibel bei der Kanzlei in Vaduz. Auf eigene Kosten hätten die Schellenberger jedoch für *gemeind angelegenheiten* in jedem der drei neu geschaffenen Ämter einen *büttel* oder *ambtsknecht* bestellen dürfen.

Die Beseitigung der bestehenden Verwaltungsstrukturen und die Aufhebung bisheriger Ortsnamen – Vaduz sollte neu *Markt Hohen-Liechtenstein* heissen – zielten aber über die Kostenfrage hinaus: auf die Ausschaltung lokaler Identitäten und Traditionen, insbesondere der korporativen, ständisch-landschaftlichen Selbstverwaltungsrechte, und auf die administrative Eingliederung des peripheren Ländchens in das vorab in Mähren und Böhmen konzentrierte fürstliche Besitzkonglomerat.

Landvogt Benz empfahl dem Fürsten im Übrigen, die Aufhebung von Stock und Galgen in Schellenberg trotz der Kosten nochmals zu überdenken – mit der Begründung, auch einige Schellenberger hätten sich dermassen gegen ihre Herrschaft aufgeführt, dass es nötig sei, *dergleichen signa* [Zeichen] *auch zur wahrung unndt dienlichen exempel under ihren augen stehen zu lassen*. Hier zeigt sich die doppelte symbolische Aufladung des Galgens: Er verkörperte eben nicht nur die territoriale und landschaftliche Eigenständigkeit, sondern war vor allem auch Symbol der obrigkeitlichen Hochgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt.

Ob der Schellenberger Galgen schliesslich wegen der Empfehlung des Landvogts oder wegen der Opposition der Untertanen erhalten blieb, lässt sich nicht bestimmen. Jedenfalls fand noch 1785 auf Guediga eine Hinrichtung statt – die letzte in Liechtenstein. Erhalten blieben auch die Schellenberger Landweibelstelle und die Bezeichnung *Herrschaft Schellenberg*.

Von 1735 bis 1738 spielte sich übrigens im Reichshof Lustenau eine ähnliche Auseinandersetzung um den Galgen ab wie 1722 in Schellenberg: Die gräflich-hohenemsische Verwaltung wollte das Lustenauer Hochgerichtsprivileg umgehen, wogegen sich die Lustenauer wehrten und auf der eigenen Richtstätte beharrten. Der gräflichen Verwaltung ging es darum, so Wolfgang Scheffknecht, „die verfassungsmäßige Eigenständigkeit des Reichshofes zu verschleiern“, während die Lustenauer mit dem eigenen Galgen ihre Reichsstandschaft nachweisen wollten (Scheffknecht 2005, S. 42 f.).

So erweist sich der Schellenberger Galgenstreit im Vergleich als eine nicht untypische Auseinandersetzung zwischen einer landschaftlichen Elite, die in der Verteidigung ihrer Eigenständigkeit und ihrer althergebrachten Rechtsstellung einen Teil ihrer Würde sah, und der auf Einheitlichkeit und Verwaltungseffizienz bedachten Obrigkeit, welcher kleinräumige Sonderrechte ein Gräuel waren.

Wie die 1719 für das ganze Fürstentum Liechtenstein angeordnete Verwaltungsreorganisation konnten auch die Abschaffung des Schellenberger Weibels und Galgens sowie die Änderung der Ortsnamen letztlich nicht gegen die Untertanen durchgesetzt werden: Die absolutistische Reformpolitik führte unter den Bedingungen des Alten Reichs kurzfristig zu Protest und Konflikt – langfristig blieb die Lokalverwaltung auf die Akzeptanz der Untertanen angewiesen. An der kaiserlich verordneten Vereinigung der beiden Herrschaften aber war nicht mehr zu rütteln. ↪

Quellen und Literatur

Vaduz, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA), RA 2/5/2 (Wien, 24.6.1719): Reskript Fürst Anton Florians betreffend den Schellenberger Weibel.

LI LA, RA 2/7/1/5 (o. O., o. D.; eingegangen am 28.3.1722): Eingabe der Landschaften Vaduz und Schellenberg an Fürst Joseph Johann Adam.

LI LA, RA 2/7/1/6/3 (Schloss Vaduz, 25.5.1722): Oberamtliche Erläuterung zu den landschaftlichen Beschwerden vom 28.3.1722.

Wien, Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein, Urkunden (Wien, 23.1.1719); zitiert nach: www.e-archiv.li/D44259 (aufgerufen am 10.8.2018): Erhebung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein durch Kaiser Karl VI.

Wolfgang Wüst, *Das inszenierte Hochgericht. Staatsführung, Repräsentation und blutiges Herrschaftszereemoniell in Bayern, Franken und Schwaben, in: Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag*, hrsg. Konrad Ackermann/Alois Schmid/Wilhelm Volkert, Bd. 1, München 2002, S. 273–300.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarb. und erw. Auflage, Berlin 2004.

Wolfgang Scheffknecht, *Die Herrschaft Hohenems. Ein Minderstaat im Heiligen Römischen Reich*, in: *freye khunst. Die Anfänge des Buchdrucks in Vorarlberg*, Graz/Feldkirch 2005, S. 10–93.

Stefan Brakensiek, *Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit*, in: *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, hrsg. Helmut Neuhaus, München 2009, S. 395–406.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), www.historisches-lexikon.li.